Zeichnungs-/Rücknahmeschein

Daneo Swiss Residential Property Debt Fund - Anteilsklassen DS[1], DI und DP

State Street Bank International GmbH, Zürich Tel.: +41 (0)44 560 53 50 E-Mail: Zurich-TA@statestreet.com

Der Zeichnungsschein muss zunächst bei der Bank des Zeichners eingereicht werden. Danach reicht die Bank des Zeichners den Zeichnungsschein bei der State Street Bank International GmbH, Zürich ein.

Zeichnungsscheine müssen bis spätestens zum im Fondsprospekt angegebenen Cut-Off-Zeitpunkt via Fax oder Swift an die State Street Bank International GmbH, Zürich übermittelt werden. Später eingehende Anträge werden am nächstmöglichen Auftragstag abgewickelt.

Angaben zur Transaktion (bitte entsprechend ausfüllen):

Anteilsschein Register:

Register Nummer:	
Lautend auf:	
Auftragsnummer[2]:	
Referenz IFS[3]	

Art der Transaktion:

☐	**Zeichnung**		
☐	**Rücknahme**	☐ Schnellstmöglich[4]	
		☐ per Bewertungsdatum[4] (NAV):	

Anteilsklasse:

☐ **DS (Valor: 117432930)**	☐ **DI (Valor: 117455830)**	☐ **DP (Valor: 117455831)**

Volumen der Zeichnung / Rücknahme:

Anzahl Anteile		**oder** Betrag in CHF	

Bestätigungen

Der Finanzintermediär (Auftraggeber) bestätigt hiermit der Fondsleitung Solutions & Funds SA und der State Street Bank International GmbH, Zürich:

a) Nach bestem Wissen des Finanzintermediärs (Auftraggebers) erfüllt der Anleger die Zeichnungsanforderungen der gewählten Anteilsklasse DI oder DP (gemäss gültigen Fondsdokumenten).

b) Sofern der Finanzintermediär (Auftraggeber) Kenntnis hat oder haben müsste, dass ein Anleger die Anteile für Dritte zeichnet, hat er die notwendigen Vorkehrungen getroffen oder trifft diese unverzüglich, um die Erklärung

[1] Für die Anteilsklasse DS handelt es sich bei diesem Dokument nur um einen Rücknahmeschein.

[2] Bei Auftragserfassung im System

[3] Referenz ist nur notwendig, wenn zwischen dem Anleger und IFS ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag besteht

[4] Rücknahmefrequenz gemäss Fondsprospekt: jährlich, jeweils per 30.09.

unter a) auch in Bezug auf diese Dritten abgeben zu können.

c) Der Finanzintermediär beachtet insbesondere, dass der Anleger die fondsvertraglichen Vorgaben einhält:

- Daneo Swiss Residential Property Debt Fund, **Anteilsklasse DS**, keine weiteren Zeichnungen und Folgezeichnungen möglich, Kündigungsfrist sechs Monate
- Daneo Swiss Residential Property Debt Fund, **Anteilsklasse DI**, der Mindestanlagebetrag für Anleger im Teilvermögen beträgt CHF 2.5 Mio. wenn zwischen dem Anleger und IFS ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag besteht, findet der Mindestzeichnungsbetrag keine Anwendung, zugänglich nur für Anleger mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Sitz in der Schweiz, die als qualifizierte Anleger gemäss Artikel 10 Abs. 3, 3ter KAG sowie Artikel 6a KKV i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 – 5 FIDLEG sowie Artikel 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG gelten, Kündigungsfrist sechs Monate
- Daneo Swiss Residential Property Debt Fund, **Anteilsklasse DP**, der Mindestanlagebetrag für Anleger im Teilvermögen beträgt CHF 100'000.00, wenn zwischen dem Anleger und IFS ein Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsvertrag besteht, findet der Mindestzeichnungsbetrag keine Anwendung, zugänglich nur für Anleger mit Schweizer Bürgerrecht oder mit Sitz in der Schweiz, die als qualifizierte Anleger gemäss Artikel 10 Abs. 3, 3ter KAG sowie Artikel 6a KKV i.V.m. Artikel 4 Abs. 3 – 5 FIDLEG sowie Artikel 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG gelten, Kündigungsfrist sechs Monate

d) Wenn der Finanzintermediär (Auftraggeber) diese Erklärungen bzw. Bestätigungen nicht mehr abgeben kann, wird er die State Street Bank International GmbH, Zürich umgehend informieren und diesbezüglich der State Street Bank International GmbH, Zürich auf Anfrage Auskunft erteilen.

Der Finanzintermediär beachtet in diesem Zusammenhang die Informationspflicht der Anleger sowie die Bestimmungen zur Zwangsrücknahme im Fondsdokument. Diese Bestätigung ist jederzeit auf Verlangen der Fondsleitung Solutions & Funds SA (Zweigniederlassung Zürich) oder der State Street Bank International GmbH, Zürich, abzugeben oder zu erneuern. Trifft sie nicht zu, übernimmt der Finanzintermediär (Auftraggeber) alle Folgen und hält die State Street Bank International GmbH, Zürich und Solutions & Funds SA in jeder Beziehung schadlos.

Der Finanzintermediär nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass die Anleger des Anlagefonds gegenüber Behörden offengelegt werden kann. Sollte die Offenlegung der Endanleger erforderlich sein, verpflichtet sich der Finanzintermediär, hierbei vollumfänglich zu unterstützen und alle erforderlichen Massnahmen einzuleiten. Eine Entschädigung hierfür steht ihm nicht zu; allfällige Kosten seinerseits werden weder durch den Fonds, die State Street Bank International GmbH, Zürich noch Solutions & Funds SA übernommen.

Alle Zeichnungen erfolgen auf Basis des jeweils gültigen Prospektes mit integriertem Fondsvertrag.

Ort, Datum

Unterschriften des Finanzintermediärs

_____

_____